



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 20. Mai 2022

Nr. 20

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
Änderung der Anlage N*13 – RTV-Compoundierung
Vorhaben (1022) – Neues SRA – Aktivkohlefilter LP621

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen

Az. 22-15-N*13-M1/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

- Änderung der Anlage N*13 – RTV-Compoundierung
Vorhaben (1022) – Neues SRA – Aktivkohlefilter LP621

Bekanntmachung nach § 23a BImSchG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von diversen Kaltkautschuken (N*13 – RTV-Compoundierung) durch das Vorhaben (1022) – Neues SRA – Aktivkohlefilter LP621 - zu ändern.

Da es sich bei der Anlage N*13 um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 13.05.2022
Landratsamt Altötting

Az. 15-565

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2021, Az. 15-565 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 87 v. 10.12.2021) angeordneten Maßnahmen für Geflügelhaltungen sowie das Verbot von Märkten werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Altötting, den 19.05.2022
Landratsamt Altötting

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.